

# Führerscheinregelung in Deutschland



Sehr geehrte Gastfamilie, liebes Au- Pair,

Änderung der Führerscheinverordnung u.a. für Au-Pairs:

Begründet der Inhaber einer in einem Nicht-EU Staat erteilten Fahrerlaubnis einen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, besteht die Berechtigung zum führen von Kraftfahrzeugen noch sechs Monate (früher 12 Monate). Die Fahrerlaubnisbehörde kann die Frist auf Antrag bis zu sechs Monate verlängern, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er seinen ordentlichen Wohnsitz nicht länger als 12 Monate im Inland haben wird.

Quelle: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr.55

Besteht die Notwendigkeit, dass das Au-Pair zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Gastfamilie über den Zeitraum von 6 Monaten hinausgehend ein Kraftfahrzeug führen muss, ist eine Fristverlängerung von 6 Monaten bei der dem Wohnort zuständigen Fahrerlaubnisbehörde zu beantragen. Die Kosten der Verlängerung trägt die Gastfamilie.

Dazu sind folgende Unterlagen notwendig:

- Formloser, schriftlicher Antrag, aus dem die Notwendigkeit der Verlängerung hervorgeht,
- Kopie des Führerschein vom Au-Pair,
- Kopie des Au-Pair-Visa (Aufenthaltsdauer und Ausreisetermin),
- Anmeldeunterlagen des Au-Pairs,
- Vermittlungs- und Betreuungsvereinbarung (Vermittlungsvertrag).

In dem schriftlichen Antrag an die Fahrerlaubnisbehörde sollten Sie eindeutig darauf eingehen, dass das Au-Pair sich lediglich für einen begrenzten Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland aufhält und das Führen eines Kraftfahrzeuges notwendig ist (z. B. die Abholung der Kinder von dem Kindergarten/ der Schule oder von Veranstaltungen).

Wird dem Antrag auf Fristverlängerung nicht entsprochen, ist die Teilnahme mit einem fahrerlaubnispflichtigen KFZ am öffentlichen Straßenverkehr zu unterbleiben.